

Pfändung an den Patentinhaber, welche, sofern dieser in der Schweiz wohnt, wirksam von einem schweizerischen Betreibungsamt erlassen werden kann. Auch kann durch zwangsvollstreckungsrechtliches Verwertungsgeschäft ebensogut wie durch privatrechtliches Veräusserungsgeschäft der § 6 des deutschen Patentgesetzes befolgt werden, wonach das Recht aus dem Patent durch Vertrag, nämlich einfache Abtretung, auf andere übertragen wird, was (nach der herrschenden Meinung; vgl. KOHLER, Handbuch S. 65; KENT S. 588; ISAY S. 212) auch dann zutrifft, wenn die Übertragung ausserhalb Deutschlands stattfindet.

Nichts gegenteiliges ergibt sich aus § 12 des deutschen Patentgesetzes, wonach der Ort, wo der inländische Vertreter des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers seinen Wohnsitz hat, « im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort gilt, wo sich der Vermögensgegenstand befindet ». Damit will nur für vermögensrechtliche Klagen gegen nicht in Deutschland wohnende Inhaber deutscher Patente ein deutscher Gerichtsstand geschaffen werden, womit keineswegs die Meinung verbunden zu werden braucht, das Patent sei eine unbewegliche Sache, über die im Auslande nicht verfügt werden könne. Freilich wird in Anwendung der angeführten Bestimmung (und des § 919 der deutschen Zivilprozessordnung) in Deutschland Arrest auch auf ein Patent gelegt werden können, dessen Inhaber nicht in Deutschland, sondern z. B. in der Schweiz wohnt (gleichwie ja die Arrestierung schweizerischer Patentrechte, deren Inhaber im Auslande wohnen, in der Schweiz zulässig ist; vgl. EGE 38 I S. 702 = Sep.-Ausg. 15 S. 282). Allein deswegen ist die Arrestierung und Pfändung in der Schweiz nicht ausgeschlossen, ebensowenig wie die schweizerische Arrestierung und Pfändung von Forderungen, deren Gläubiger im Auslande wohnen, und die zu diesem Zweck ausnahmsweise als am inländischen Wohnsitz des Drittschuldners liegend angesehen werden, während sie natürlich auch am ausländischen Wohnsitz ihrer Gläubiger, als dort liegend, arrestiert und gepfändet werden

können. (Gerade im Verhältnis zu Deutschland erweist sich zwar die schweizerische Arrestierung und Pfändung von Forderungen, deren Gläubiger dort wohnen, als unpraktikabel [vgl. BGE 52 III S. 102], jedoch einzig aus dem Grunde, dass sich Deutschland die Zustellung schweizerischer Pfändungsanzeigen an dort wohnende Drittschuldner verbittet, der in diesem Zusammenhange nicht von Belang ist, weil die Pfändung eines deutschen Patentbesitzes, dessen Inhaber in der Schweiz wohnt, nach dem Gesagten in der Schweiz ohne Erlass einer Anzeige nach Deutschland vollzogen werden kann).

Endlich verbietet § 19 des deutschen Patentgesetzes nicht etwa, dass in der Patentrolle eine im Auslande, sei es auch auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgte Übertragung des Patentrechtes vermerkt werde.

Was zur Wahrung der Rechte des allfälligen Ersteigerers eines derart gepfändeten Patentrechtes vorgekehrt werden muss, steht gegenwärtig noch nicht zur Entscheidung.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Februar 1931 i. S. Stucky.

Unzulässigkeit, eine von der Aufsichtsbehörde wegen missbräuchlicher Beschwerdeführung verhängte Busse durch Hinzurechnung zu den Betreibungskosten der betreffenden Betreibung einzuziehen.

Il n'est pas admissible de porter dans le compte de la poursuite, en vue d'en assurer le recouvrement, l'amende à laquelle l'autorité de surveillance a condamné le plaignant pour cause d'abus dans l'exercice du droit de plainte.

Non è lecito aggiungere alle spese dell'esecuzione in corso una multa inflitta dall'Autorità di Vigilanza per esercizio abusivo del diritto di ricorso.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hatte dem Beschwerdeführer wegen missbräuchlicher Beschwerdeführung eine Busse von 5 Fr. auferlegt und dabei das Betreibungsamt angewiesen, die Busse durch Hinzurechnung zu den Betreibungskosten einzuziehen.

Das Bundesgericht erklärte dies als unzulässig aus folgender

Erwägung :

... Bussen sind keine Betreibungskosten. Der Fiskus hat keinen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös von Gegenständen, die nicht für ihn gepfändet waren, er hat vielmehr nötigenfalls selbst auf dem Betreibungsweg gegen den Gebüssten vorzugehen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES

12. Entscheid vom 27. Februar 1931 i. S. Ed. Vielle & Co.

Auf Art. 93 SchKG (relative Unpfändbarkeit des Lohnes u. dergl.) kann sich auch der im Ausland wohnende Schuldner berufen, sofern er die Voraussetzungen nachweist (Änderung der Rechtsprechung).

L'art. 93 LP (insaisissabilité relative du salaire, etc.) peut aussi être invoqué par le débiteur qui habite à l'étranger, autant qu'il établit que les conditions de la loi sont réalisées (modification de la jurisprudence).

L'art. 93 LEF (impignorabilità relativa dei salari) può essere invocata anche dal debitore domiciliato all'estero se ne dimostra l'applicabilità (riforma della giurisprudenza).

Die Rekurrentin liess das pfändbare Lohnguthaben des Rekursgegners, eines in Burgfelden, französischem Grenzort bei Basel, stationierten schweizerischen Monteurs der Maschinenfabrik Schindler & Cie in Luzern, mit Arrest belegen, das dann vom Betreibungsamt Luzern auf 37 Fr. für je zwei Wochen bestimmt wurde. Hiegegen führte der Rekursgegner Beschwerde mit der Begründung, sein Stundenlohn betrage laut vorgelegtem Zahltagscouvert (über 92 Stunden) nur 1 Fr. 50 Cts., seine Frau sei kränklich und stehe laut vorgelegter Bescheinigung « seit Mai 1930 wegen